

## Fachkunde im Strahlenschutz Spezialkurse CT und Intervention (siehe Seite 759)

Durch die Einführung der fachgebundenen Zusatzweiterbildung „Röntgendiagnostik“ ist es auch klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten möglich, ihre radiologische Kompetenz innerhalb ihres Fachgebietes zu vertiefen und ggf. zu ergänzen. Voraussetzung für jede radiologische Tätigkeit ist die entsprechende Fachkunde nach der Röntgenverordnung.

Da die zunehmende Strahlenbelastung der Bevölkerung (und damit auch des strahlenexponierten Personals) hauptsächlich durch den diagnostischen und therapeutischen Fortschritt in der Computertomographie und der Interventionsradiologie verursacht wird, sieht der Fachkundekatalog im Strahlenschutz Spezialkurse für CT und Intervention vor. Adressaten dieser Spezialkurse sind die klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte, die zwar keine volle Weiterbildung im Gebiet „Radiologie“ absolviert haben, aber dennoch Computertomographien und Interventionen innerhalb ihres Fachgebietes selbständig zu verantworten haben.

„Selbständig“ im Zusammenhang mit der Fachkunde im Strahlenschutz meint, dass klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte, also „Nicht-Radiologen“, die Indikation zum CT bzw. zur Intervention stellen, ggf. die Untersuchung technisch durchführen und die Untersuchung befunden. Im Umkehrschluss gilt: Wird für diese Leistungen (Indikationsstellung, ggf. technische Durchführung, Befundung) ein Facharzt für Radiologie tätig, so obliegen diesem alle Verpflichtungen aus der Röntgenverordnung.

Die folgenden Beispiele mögen verdeutlichen, bei welchen Konstellationen der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz mittels der Spezialkurse CT und/oder Intervention für den Kliniker relevant sein kann: Verantwortet eine Ärztin/ein Arzt zeitweise (Nacht- und Wochenenddienst) oder dauerhaft Computertomographien des Schädels, der Wirbelsäule, des Thorax, des Abdomens, des Beckens und/oder des Herzens muss zusätzlich zum praktischen Sachkundeerwerb der Spezialkurs CT nachgewiesen werden.

Verantwortet eine Ärztin/ein Arzt zeitweise (Nacht- und Wochenenddienst) oder dauerhaft Interventionen, z.B. des Herzens und/oder der Gefäße, muss **zusätzlich** zum praktischen Sachkundeerwerb der Spezialkurs Intervention nachgewiesen werden.

Die Durchführung von Röntgenuntersuchungen gehört sicherlich zu den am meisten regulierten Bereichen in der Medizin. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen ohne erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz und/oder ohne rechtfertigende Indikation von der Rechtsprechung als Körperverletzung angesehen und geahndet wird. Nur wer eine Fachkunde nach der Röntgenverordnung vor dem 7. April 2006 für ein Gebiet der Röntgendiagnostik (nicht: Notfalldiagnostik) erworben hat, ist auf dieser Grundlage auch berechtigt, Interventionen des betreffenden Organsystems durchzuführen. Dies umfasst jedoch nicht die Computertomographie. Wir empfehlen den klinisch tätigen Kolleginnen und Kollegen, die für die Versorgung ihrer Patienten auf die CT und Intervention zugreifen müssen und wollen, zu prüfen, ob ihre bisherige Fachkunde im Strahlenschutz auch diese Bereiche abdeckt.

Für Rücksprachen bezüglich der Fachkunde im Strahlenschutz stehen Frau Doberstein in der Weiterbildungsabteilung (alexandra.doberstein@laekh.de) und bezüglich der Strahlenschutzkurse Frau Hiltcher in der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung (edda.hiltcher@laekh.de) zur Verfügung.

LÄKH

Aus der Rechtsabteilung

Folge 1

## Parkerleichterung für Ärzte – Wie können unnötige Strafzettel vermieden werden?

Bei Hausbesuchen und/oder Notdienstesätzen mit dem PkW in der Stadt gestaltet sich das Finden eines legalen Parkplatzes oftmals schwierig. Steht der Arzt mit seinem Wagen im Halte- oder Parkverbot, muss er mit einem Strafzettel rechnen.

Ein solcher Verstoß gegen die Verkehrsordnung kann jedoch regelmäßig vermieden werden, da die Straßenverkehrsordnung (StVO) sich des Problems angenommen hat. Das Gesetz sieht zum einen in den Ziffern 145, 146 VwV StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO eine Regelung über das sog. „**Arzt-Notfall-Schild**“ vor. Zum anderen regelt § 146 Abs. 1 Ziffer 3 StVO die Möglichkeit der Erteilung einer „**Ausnahmegenehmigung zum Halte- und Parkverbot**“.

Nutzen, Zuständigkeit und Kosten von Schild und Ausnahmegenehmigung sind kurz in einer Übersicht gelistet.

	Arzt-Notfall-Schild	Ausnahmegenehmigung
<b>Allgemeine Parkerleichterung?</b>	Nein!  Trotz seines offiziellen Anscheins stellt das Arzt-Notfall-Schild keine allgemeine Parkerleichterung, insbesondere nicht bei <b>normalen Hausbesuchen</b> , dar.  Das Arzt-Notfall-Schild befreit den Arzt nur für Noteinsätze von den Vorschriften der Verkehrsordnung und bewirkt, dass der Arzt ausnahmsweise nicht rechtswidrig handelt, wenn er im Falle eines <b>rechtfertigenden Notstandes</b> , insoweit die Vorschriften der StVO nicht beachtet.	Ja!  Auch außerhalb der Notfalleinsätze, z.B. für Hausbesuche, kann der Arzt mit dieser Ausnahmegenehmigung parken, ohne einen Strafzettel befürchten zu müssen.  Allerdings wird diese Ausnahmegenehmigung nicht jedem Arzt auf Antrag erteilt. Der Arzt muss genau begründen, warum er dieser Genehmigung bedarf. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein niedergelassener Hausarzt häufig eilige Hausbesuche absolvieren muss.
<b>Zuständigkeit?</b>	Die Bezirksärztekammern der Landesärztekammer Hessen.	Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden.  Teilweise wird eine Stellungnahme der Bezirksärztekammer gefordert, die die Angaben des Arztes bestätigt.
<b>Kosten?</b>	15 Euro	ca. 100 Euro (Die Gebühren sind von Stadt zu Stadt verschieden)

Rechtsabteilung  
Landesärztekammer Hessen